

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

SRH Wilhelm Löhe Hochschule
Prof. Dr. Clemens Werkmeister
Merkurstr. 19
90763 Fürth

per Einschreiben mit Rückschein

Fallnummer	Ansprechpartner	Telefonnummer	Datum
A0478	Anke Birmschas	089/2620715-18	2.12.2021

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde;

Anrechnung gleichwertiger Qualifikationen der SRH Wilhelm Löhe Hochschule

Studiengang Pflege (ausbildungsbegleitend und berufsbegleitend) B.Sc. als

„Praxisanleitung“ gemäß §57 Abs. 3 AVPfleWoqG vom 27.07.2011 in seiner aktuell gültigen Fassung

Die SRH Wilhelm Löhe Hochschule stellte bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern am 28.10.2021 einen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikation als Praxisanleitung gemäß §82 AVPfleWoqG.

Es ergeht nach gemäß § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG folgender

Bescheid:

Das eingereichte Modulhandbuch der SRH Wilhelm Löhe Hochschule Studiengang Pflege (ausbildungsbegleitend und berufsbegleitend) B.Sc., unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 5. April 2019, und der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2020, Stand: 30. November 2021 wurden auf Gleichwertigkeit nach § 85 AVPfleWoqG geprüft. Die prüfende Stelle (Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR) kommt zu dem Ergebnis, dass die Inhalte und der Umfang für die Gleichstellung zur „Praxisanleitung“ in Verbindung mit dem Wahlpflichtmodul BB 6.16 Bildungsprozessmanagement u. Leistungsmessung und Wahlpflichtmodul BB 6.24 Praxisbegleitung nach AVPfleWoqG vorliegen.

1. Für diesen Bescheid fallen Kosten in Höhe von 400,- € an.
Die Kosten für die Postzustellung belaufen sich auf 1,55 €.

Begründung:

I.

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 28.10.2021 einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienganges Pflege (ausbildungsbegleitend und berufsbegleitend) B.Sc. zur Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 85 und Anlage 4 AVPfleWoqG gestellt.

Studiengänge können gemäß § 57 Abs. 3 S. 1 AVPfleWoqG auf Antrag der Hochschule gleichgestellt werden, sofern die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Zuständige Behörde im Sinne von § 57 Abs. 3 S.1 AVPfleWoqG ist gemäß § 90 AVPfleWoqG die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (KÖR). Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 ist die Voraussetzung, dass der Studiengang zur auszuübenden Tätigkeit fachlich befähigt.

Folgende Unterlagen wurden von der SRH Wilhelm Löhe Hochschule zur Prüfung eingereicht:

1. Antrag auf Gleichstellung eines Studiengangs zur Weiterbildung gemäß § 57 Abs. 3, 28.10.2021
2. Formular „Bescheinigung über die Hospitation im Rahmen der Weiterbildung zur Praxisanleitung“
3. Modulhandbuch: Bachelorstudiengänge Pflege (ausbildungsbegleitend), Pflege berufsbegleitend), an der SRH Wilhelm Löhe Hochschule unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 5.April.2019 und der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2020, Stand: 31. November 2021
4. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege (ausbildungsbegleitend)“, Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 5. April 2019
5. Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Pflege (berufsbegleitend)“, Lesefassung unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2020 xx.xx.2020
6. Nachweis der Kompetenzen und Inhalte der Weiterbildung Praxisanleitung nach Anlage 4 zu §1 Nr. 55 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes vom 22. Dezember 2020 durch den Bachelorstudiengang Pflege (ausbildungsbegleitend) der SRH Wilhelm Löhe Hochschule Fürth

II.

Die Prüfung der Einzelmodule ergab eine inhaltliche und zeitliche Übereinstimmung des Moduls 1, 2, 3, 4, 5 und 6 mit dem eingereichten Modulhandbuch.

Es werden nur komplette Module anerkannt.

Der Nachweis einer Hospitation nach §85 AVPfleWoqG im Umfang von 16 Stunden, sowie die 1-jährige Berufserfahrung wird durch die Hochschule vor Zertifikatsvergabe geprüft.

Gemäß den von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen erfüllt der Studiengang die Voraussetzungen und befähigt zu Ausübung der Tätigkeit. **Die Gleichwertigkeit mit der Weiterbildung „Praxisanleitung“ konnte im Rahmen des Prüfverfahren festgestellt werden.**

Nach Art. 49 BayVwVfG kann die Zustimmung widerrufen werden, wenn wesentliche Änderungen, die zu einem Verneinen der Voraussetzungen nach § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG führen würden, nicht mitgeteilt werden. Daher bitten wir, wesentliche Änderungen im Modulhandbuch einzureichen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 des bayerischen Kostengesetzes (KG). Kostenschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin als Veranlasser/-in der Amtshandlung. Die Festsetzung folgt aus Art. 6 Abs. 1 S. 2 KG in Verbindung mit der Tarifnummer 7.VI.4/2.9 des Kostenverzeichnisses. Ferner entstehen Kosten für Auslagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
Ist der Widerspruch einzulegen bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR,
Prinzregentenstraße 24 in 80538 München.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Bimschas
Referentin Weiterbildung



